

03.02.03**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Fz - G - Uzu **Punkt ...** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Erste Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung

A

Der **federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 Satz 3)*

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 5 Satz 3 nach den Wörtern "der vor der Ausbringung ermittelten Gesamtstickstoffmenge" die Wörter "nach Satz 1 Nr. 1 oder Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Ausbringungsverluste dürfen angerechnet werden, wenn der Gesamtstickstoffgehalt sowohl auf der Grundlage von Berechnungs- und Schätzverfahren oder Richtwerten als auch auf der Grundlage von Untersuchungen ermittelt wurde.

* Bei Annahme mit Ziffer 2 werden die Empfehlungen zusammengefasst.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 - neu -)*

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Dem § 4 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Als Ausbringungsverluste dürfen die entsprechend dem Ausbringungsverfahren unvermeidlichen Verluste angerechnet werden, jedoch nur bis höchstens 20 von Hundert der vor der Ausbringung ermittelten Gesamtstickstoffmenge. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt." '

Begründung:

Bei der Anrechnung von Ausbringungsverlusten ist zu unterscheiden zwischen der Düngbedarfsermittlung nach § 4 für den Einzelschlag und den Nährstoffvergleichen nach § 5 für den Gesamtbetrieb. Die Aussagen des § 4 sind bisher jeweils auf den Einzelschlag anzuwenden. Um Missverständnisse bei der Anrechnung von Ausbringungsverlusten zu vermeiden, ist deutlich darauf zu verweisen, dass sich die Anrechnung der Ausbringungsverluste bei Wirtschaftsdüngern auf den Gesamtbetrieb nach § 3 Abs. 7 bezieht.

B

3. Der **Finanzausschuss**,

der **Gesundheitsausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

* Bei Annahme mit Ziffer 1 werden die Empfehlungen zusammengefasst.

C

4. Der **federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende Entschlieung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unverzglich und noch vor einer umfassenden Novellierung der Dngeverordnung den in der EU-Nitratrictlinie aufgezeigten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der zulssigen Hchstmenge je Hektar im Betriebsdurchschnitt fr die Ausbringung von Stickstoff aus Wirtschaftsdngern tierischer Herkunft zu nutzen und gem dem in Anhang III der Nitratrictlinie beschriebenen Verfahren bei Erfllung objektiver Kriterien eine angemessene Anhebung dieser zulssigen Hchstmenge umzusetzen.

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Durch Wegfall der Anrechnung von Ausbringungsverlusten besteht fr landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechendem Nhrstoffanfall die Notwendigkeit einer Flchenzupacht oder auerbetrieblichen Verwertung des im Wirtschaftsdnger anfallenden Stickstoffs. Insbesondere Grnland weist je nach Pflanzengesellschaft und Nutzungshufigkeit einen vergleichsweise hohen Stickstoffbedarf auf, der im Sinne eines geschlossenen Nhrstoffkreislaufs im Betrieb vorrangig ber Wirtschaftsdnger gedeckt werden sollte. Die auch von anderen EU-Mitgliedstaaten genutzte Mglichkeit, unter bestimmten Bedingungen auf Grnland hhere Stickstoffmengen zuzulassen, sollte umgehend aufgegriffen werden.